



RECHNUNGSHOF  
RHEINLAND-PFALZ

---

## **Auszug aus dem Jahresbericht 2019**

**Nr. 6 Umbau und Sanierung eines  
Polizeidienstgebäudes  
- mangelhafte Wirtschaftlichkeits-  
berechnungen, unzureichende  
Untersuchungen der Bausubstanz,  
übermäßige Kostensteigerungen -**

---

**Impressum:**

Rechnungshof Rheinland-Pfalz  
Gerhart-Hauptmann-Straße 4  
67346 Speyer

Telefon: 06232 617-0  
Telefax: 06232 617-100  
E-Mail: [poststelle@rechnungshof.rlp.de](mailto:poststelle@rechnungshof.rlp.de)  
Internet: <https://rechnungshof.rlp.de>

**Nr. 6                    Umbau und Sanierung eines Polizeidienstgebäudes  
in Idar-Oberstein  
- mangelhafte      Wirtschaftlichkeitsberechnungen,  
unzureichende Untersuchungen der Bausubstanz,  
übermäßige Kostensteigerungen -**

Die Unterbringung der Polizei- und Kriminalinspektion Idar-Oberstein in einem 1994 erworbenen ehemaligen Schulgebäude war im Vergleich zu dem zunächst beabsichtigten Neubau eines Behördenhauses unwirtschaftlich.

Im Jahr 2006 begann der Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung mit der Ermittlung des Sanierungsbedarfs des für die Polizei hergerichteten Dienstgebäudes. Im Zuge der Planung sowie nach dem Baubeginn 2014 stiegen die Baukosten mit jeder Fortschreibung der Bauunterlagen wie folgt:

- 2,0 Mio. € in der Kostenvoranmeldung -Bau- (2008),
- 3,9 Mio. € in der Haushaltsunterlage (HU) -Bau- (2011),
- 6,5 Mio. € in der überarbeiteten HU -Bau- (2015),
- 8,9 Mio. € in der ersten Nachtrags-HU -Bau- (2017),
- 12,6 Mio. € in der zweiten Nachtrags-HU -Bau- (2018).

Einschließlich der Ausgaben für den seinerzeitigen Erwerb des Gebäudes von 2,9 Mio. € und die während der Bauzeit erforderliche Unterbringung der Polizei an anderen Standorten errechnen sich Gesamtkosten von insgesamt 16,4 Mio. €. Die Übergabe des Gebäudes an die Polizei ist im vierten Quartal 2019 geplant. Ob die nun ermittelten Kosten bis zum Abschluss der Bauabrechnung eingehalten werden, bleibt abzuwarten.

Ursachen für die erhebliche Kostensteigerung waren insbesondere unzureichende Untersuchungen der Bausubstanz sowie Mängel in der Steuerung des Projektlaufs.

Ein Neubau für die Polizei- und Kriminalinspektion wäre wirtschaftlicher gewesen als die Sanierung des bestehenden Gebäudes. Gemessen an den nun absehbaren Gesamtkosten von 16,4 Mio. € hätten durch einen bedarfsgerecht geplanten Neubau Herstellungskosten von mindestens 7 Mio. € sowie erhebliche Folgekosten vermieden werden können.

**1                    Allgemeines**

Der Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung (LBB) führt derzeit eine Generalsanierung des Gebäudes der Polizei- und Kriminalinspektion Idar-Oberstein durch. Das Projekt war bereits Gegenstand mehrerer Kleiner Anfragen an die Landesregierung.

Der Rechnungshof hat Maßnahmen der Generalsanierung geprüft. In die Prüfung hat er die Gründe für die Dauer des Vorhabens, die Kostenentwicklung sowie die Projektsteuerung und -organisation einbezogen. Darüber hinaus hat er untersucht,

ob Entscheidungen in wichtigen Projektstadien auf der Grundlage sachgerechter Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen getroffen wurden.

## **2 Wesentliche Prüfungsergebnisse**

### **2.1 Projekthistorie gekennzeichnet durch fehlende Wirtschaftlichkeitsberechnungen, unzureichende Untersuchungen der Bausubstanz sowie hohe Kostensteigerungen**

Das Projekt „Polizeidienstgebäude in Idar-Oberstein“ kann in drei Phasen aufgeteilt werden:

- Phase 1: 1985 bis 1994 Planung des Neubaus eines Behördenhauses für die Polizei- und Kriminalinspektion sowie das Katasteramt in Idar-Oberstein,
- Phase 2: 1994/1995 Erwerb zweier von der Stadt Idar-Oberstein provisorisch hergerichteter ehemaliger Schulgebäude für die Unterbringung beider Landesbehörden,
- Phase 3: seit 2006 Planung und Durchführung der Generalsanierung des Polizeidienstgebäudes.

#### **2.1.1 Planung eines neuen Behördenhauses**

Die Polizei- und Kriminalinspektion Idar-Oberstein war bis 1995 in zwei angemieteten Gebäuden und das Katasteramt in einem ehemaligen Wohnhaus sowie in einem 1,5 km entfernten Amtsgerichtsgebäude untergebracht. Dies erschwerte einen effektiven Dienstbetrieb. Daher zogen die für Inneres und für Finanzen zuständigen Ministerien Mitte der 1980er-Jahre den Neubau eines zentral gelegenen Behördenhauses für beide Dienststellen in Erwägung. Für diesen Zweck übertrug die Stadt Idar-Oberstein dem Land unentgeltlich das Eigentum an einem innerstädtischen Grundstück.

Das ehemalige Staatsbauamt Bad Kreuznach stellte die baufachliche Eignung des Grundstücks fest und erstellte 1986 auf der Grundlage einer genehmigten Nutzfläche von 1.663 m<sup>2</sup> für den Neubau eine Haushaltsunterlage -Bau- (HU -Bau-) mit Gesamtbaukosten von - umgerechnet - 6 Mio. €. Die Kosten des Vorhabens wurden erstmals im Doppelhaushalt 1990/1991 veranschlagt und im Doppelhaushalt 1992/1993 auf 7 Mio. € fortgeschrieben.

#### **2.1.2 Erwerb zweier städtischer Gebäude**

Im Jahr 1994 entschied das Ministerium der Finanzen, die Neubauplanung nicht weiterzuverfolgen. Stattdessen erwarb das Land zwei bis dahin von der Stadtverwaltung Idar-Oberstein genutzte ehemalige Schulgebäude. Die 2.200 m<sup>2</sup> große Nutzfläche der seinerzeit 122 und 86 Jahre alten Bauten überstieg den Flächenbedarf der beiden Dienststellen um mehr als 500 m<sup>2</sup>. Für die Generalsanierung und einen den Anforderungen der beiden Dienststellen entsprechenden Umbau der Gebäude ermittelte das ehemalige Staatsbauamt Idar-Oberstein Kosten von 6,1 Mio. €.

In Verhandlungen mit der Stadt vereinbarte das Ministerium einen Pauschalpreis von 4,3 Mio. €<sup>1</sup> für die „schlüsselfertige Herrichtung und Veräußerung“ beider Gebäude entsprechend den brandschutztechnischen und baurechtlichen Vorschriften. Allerdings erreichten die von der Stadt durchgeführten Maßnahmen aufgrund einer zwischen den Vertragspartnern abgestimmten Reduzierung des Sanierungsumfanges nicht die Qualität einer Generalsanierung. Nach Durchführung der Arbeiten

---

<sup>1</sup> Davon entfielen 2,9 Mio. € auf das später von der Polizei und 1,4 Mio. € auf das später von dem Katasteramt genutzte Gebäude.

bestätigte die Stadt, dass die Konstruktion der Holzbalkendecken den brandschutztechnischen Anforderungen genüge.

Die Kosten der von dem Staatsbauamt als erforderlich angesehenen Generalsanierung, die bei den Altbauten zu erwartenden höheren Nutzungskosten und die im Umfang eingeschränkte Sanierung wurden nicht zum Anlass genommen, die Entscheidung zum Kauf der beiden ehemaligen Schulgebäude einer kritischen Revision zu unterziehen. Darüber hinaus hätte es die Gegenüberstellung der Kosten von 7 Mio. € für den Neubau eines Behördenhauses und der Kosten einer fachgerechten Generalsanierung einschließlich des Verkehrswerts der unsanierten Gebäude von insgesamt 7,6 Mio. € erfordert, die Wirtschaftlichkeit der gewählten Lösung zu hinterfragen.



Polizeidienststelle, Hauptstraße 236

Katasteramt, Hauptstraße 238

### 2.1.3 Maßnahmen bis zur Generalsanierung des Polizeidienstgebäudes

Die Polizei- und Kriminalinspektion bezog das Dienstgebäude in der Hauptstraße 236 im Jahr 1995. In der Folgezeit führte der zwischenzeitlich gegründete Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung auf Forderung der Polizei verschiedene Einzelmaßnahmen zur Instandhaltung des Gebäudes sowie zu technischen Anpassungen und funktionalen Verbesserungen des Dienstbetriebs durch.

Im Jahr 2006 begann der Landesbetrieb mit der Ermittlung des Sanierungsbedarfs und erstellte auf dieser Grundlage 2008 eine Kostenvoranmeldung -Bau- (KVM -Bau-), in der er die nach seiner Einschätzung dringlichsten Einzelmaßnahmen zur Erneuerung von Bauteilen zusammenfasste. Die Gesamtbaukosten waren mit 2 Mio. € ausgewiesen. Im Zuge der anschließenden Aufstellung der HU -Bau- stiegen die Gesamtkosten bis zum Jahr 2011 auf 3,9 Mio. €. Der Kostenanstieg war auf brandschutztechnische Anforderungen, die Entscheidung zur Erneuerung aller Oberflächen sowie auf verschiedene Umbaumaßnahmen zurückzuführen.

Anfang März 2014 bezog die Polizei- und Kriminalinspektion mehrere Ausweichquartiere, da die Baumaßnahmen nicht bei laufendem Betrieb durchgeführt werden sollten.

Der Landesbetrieb hat erklärt, im gleichen Monat habe der Landkreis Birkenfeld mitgeteilt, dass hinsichtlich der Deckenkonstruktion brandschutztechnische Bedenken bestünden und eine als Kompensation vorgeschlagene Anlage zur Personenfrühalarmierung nicht ausreiche. Bis zu diesem Zeitpunkt habe für den Landesbetrieb keine Notwendigkeit zur Durchführung von Bestandsuntersuchungen bestanden und er habe von der seinerzeit von der Stadt bestätigten brandschutztechnischen Zulässigkeit der Decken ausgehen können.

Nach dem Baubeginn im April 2014 wurden zunächst die Fassaden saniert und neue Fenster eingebaut. Parallel zu den Bauarbeiten im Gebäudeinneren wurden bis zum Oktober 2015 Bestandsuntersuchungen des Tragwerks durchgeführt. Dabei wurde eine mangelnde Tragfähigkeit der Holzbalkendecken und der Massivdecke über dem Kellergeschoss festgestellt. Außerdem war das Gebäude nur ungenügend ausgesteift, da die Deckenbalken in den tragenden Wänden unzureichend verankert

waren. Dies erforderte eine Generalsanierung. Der Landesbetrieb überarbeitete daraufhin Ende 2015 die HU -Bau- und ermittelte Gesamtbaukosten von 6,5 Mio. € einschließlich der Kosten für die Interimsunterbringung der Polizeidienststellen.

Es war nicht sachgerecht, im Zuge der Vorplanung auf eine eingehende Untersuchung des Tragwerks zu verzichten. Holzbalkendecken in historischen Gebäuden weisen - wie auch vom Rechnungshof geprüfte andere Maßnahmen belegen - oftmals Schäden und eine unzureichende Tragfähigkeit auf. Ausschließlich visuelle Befunduntersuchungen reichen bei Altbauten in der Regel nicht aus. Es müssen auch verdeckte, nicht zugängliche Bauteile, bei denen mit Schäden zu rechnen ist, untersucht werden. Eine frühzeitige Untersuchung hätte es ermöglicht, den Sanierungsbedarf genauer abzuschätzen, Kostenrisiken zu vermeiden und die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens besser zu beurteilen. Neben Mängeln in der Projektsteuerung, häufigen Wechseln der für das Projekt verantwortlichen Bearbeiter sowie einer nicht ordnungsgemäßen Fachaufsicht war auch die zeitliche Abfolge der Bauarbeiten problematisch. So wurde erst nach der Sanierung der Fassaden erkannt, dass aufgrund der nicht mehr standsicheren Tragkonstruktion das Gebäude mit Ausnahme des Kellers, der Treppenträume und der Decke über dem zweiten Obergeschoss weitgehend entkernt werden musste. Innerhalb der aus den Außenwänden bestehenden Gebäudehülle, die durch eine Hilfskonstruktion ausgesteift und gegen Einsturz gesichert werden musste, wird nun mit erheblichem Aufwand ein „Neubau“ mit Stahlbetondecken errichtet.



Zustand des teilweise entkernten Gebäudes im Februar 2017; Blick vom Erdgeschoss auf die abgehängte Decke über dem zweiten Obergeschoss und auf die nicht tragfähigen Holzbalken der Geschossdecken sowie die Holzkonstruktion der Fachwerkwände.

#### 2.1.4 Wirtschaftlichkeitsuntersuchung

Ende 2015 - seit dem Baubeginn waren bereits fast 4,7 Mio. € verausgabt - nahm der Landesbetrieb die Kostenentwicklung zum Anlass, die Wirtschaftlichkeit der Generalsanierung zu hinterfragen. Auf Grundlage eines Investitionskostenvergleichs vertrat er die Auffassung, dass die Sanierung für 6,5 Mio. € wirtschaftlicher als ein Neubau auf dem gleichen Grundstück sei, für den er Kosten von mehr als 7,6 Mio. € ermittelte.

Der Investitionskostenvergleich wurde zu spät durchgeführt. Als Wirtschaftlichkeitsuntersuchung sowie als Planungsunterlage<sup>2</sup> zur Begründung der Generalsanierung

---

<sup>2</sup> Vgl. § 24 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 2018 (GVBl. S. 22), BS 63-1, Nr. 2.5 zu § 24 VV-LHO und Nr. 2.2 zu § 7 VV-LHO.

war er nicht geeignet. Zudem war die Berechnung fehlerhaft. Die Kosten des Neubaus ermittelte der Landesbetrieb auf Grundlage der in dem Bestandsgebäude vorhandenen Nutzfläche von 1.975 m<sup>2</sup>. Richtigerweise hätte er nur die in dem Raumbedarfsplan ausgewiesene Nutzfläche von 980 m<sup>2</sup> ansetzen dürfen. Auch wenn man die um 90 m<sup>2</sup> größere Nutzfläche des 2017 aktualisierten Raumbedarfsplans zugrunde legt, wäre der Neubau mit Gesamtkosten von 5,6 Mio. € noch die wirtschaftlichere Lösung gewesen. Außerdem berücksichtigte der Landesbetrieb in dem Kostenvergleich nicht, dass in dem Bestandsgebäude aufgrund der erheblichen Flächenüberhänge, der Geschosshöhen von teilweise mehr als 4 m und der geringeren energetischen Qualität wesentlich höhere Nutzungskosten zu erwarten sind als in einem Neubau.

## 2.2 Weitere Entwicklung - das Ende des Kostenanstiegs erreicht?

Eine 1. Nachtrags-HU -Bau- vom Oktober 2017 wies bereits Gesamtbaukosten von 8,9 Mio. € auf. In diesem Betrag waren allerdings die Kosten der während der Bauzeit erforderlichen Interimsunterbringung der Polizeidienststelle nicht enthalten.

Im November 2018 hat der Landesbetrieb den Rechnungshof über eine „aktuelle Nachtrags-HU -Bau-“ mit Gesamtbaukosten von 12,6 Mio. € informiert. Der erneute Kostenanstieg ist danach auf zusätzliche Leistungen sowie Preissteigerungen zurückzuführen.

Der Rechnungshof weist darauf hin, dass im Rahmen einer Gesamtbetrachtung die anteiligen Kosten für den Erwerb und die Herrichtung des Gebäudes der Polizei- und Kriminalinspektion von 2,9 Mio. € sowie der auch in der 2. Nachtrags-HU -Bau- fehlende Kostenansatz von 0,9 Mio. € für die während der Bauzeit erforderliche Interimsunterbringung zusätzlich zu berücksichtigen sind. Danach errechnen sich Gesamtkosten von 16,4 Mio. €. Dieser Betrag überschreitet die geschätzten Gesamtbaukosten von 10,5 Mio. € für den Neubau der wesentlich größeren Polizeidirektion Landau<sup>3</sup> um 56 %. Ob damit ein Ende der Kostenspirale erreicht ist, bleibt im Hinblick auf die noch vorzunehmenden Sanierungsarbeiten bis zur Übergabe des Gebäudes an die Polizei, die spätestens im vierten Quartal 2019 erfolgen soll, abzuwarten.

## 2.3 Resümee, Empfehlungen sowie angekündigte Folgerungen

Ein bedarfsgerechter Neubau auf dem gleichen Grundstück hätte Gesamtkosten von 9,3 Mio. € (Kostenstand 2018)<sup>4</sup> verursacht. Dadurch hätten Herstellungskosten von mindestens 7 Mio. € sowie erhebliche Folgekosten vermieden werden können. Dieser Fall zeigt erneut, dass es unerlässlich ist, verschiedene finanzwirksame Lösungsansätze gemäß den haushaltsrechtlichen Vorgaben einer eingehenden Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zu unterziehen<sup>5</sup>, die Unterbringung von Dienststellen am nachgewiesenen Bedarf auszurichten und insbesondere bei älteren Gebäuden sorgfältige Untersuchungen der Bausubstanz vorzunehmen.

Im Hinblick auf Ausführungen des Ministeriums der Finanzen im Prüfungsverfahren, der Landesbetrieb habe die Baumaßnahme eigenverantwortlich entwickelt und durchgeführt sowie grundlegende Entscheidungen ohne baufachliche Beteiligung

---

<sup>3</sup> Haushaltsplan 2019/2020, Einzelplan 12 Hochbaumaßnahmen und Wohnungsbauförderung, Kapitel 12 20 Hochbaumaßnahmen des Landes, Bauunterhaltung und allgemeiner Grunderwerb, Wirtschaftsplan des Landesbetriebs LBB, Neubau der Polizeidirektion Landau, Gesamtbaukosten 10 Mio. €, Haushaltsplan 2016, Einzelplan 12, Kapitel 12 20, Wirtschaftsplan des Landesbetriebs LBB, Grunderwerb 470.000 €

<sup>4</sup> Einschließlich der Kosten für den Erwerb, die Herrichtung und den Abriss der vorhandenen Bebauung sowie für die während der Bauzeit erforderliche Interimsunterbringung.

<sup>5</sup> § 7 Abs. 2 LHO.

des Ministeriums getroffen, verweist der Rechnungshof auf Regelungen in der Richtlinie für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes Rheinland-Pfalz (RLBau)<sup>6</sup>. Danach obliegen dem Ministerium der Auftrag zur Aufstellung der HU -Bau-, die bau fachliche Prüfung und Genehmigung sowie die Festsetzung der Kosten. Im Rahmen seiner Dienst- und Fachaufsicht sollte das Ministerium stärker als bisher eine ordnungsgemäße Aufgabenerledigung des Landesbetriebs überwachen.

Ferner sollte die Reorganisation des Landesbetriebs<sup>7</sup> genutzt werden, um zur Unterstützung einer wirksamen Projektsteuerung ein Projektcontrolling sicherzustellen. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass das Ministerium Projekte insbesondere in den Phasen bau fachlich prüft, in denen noch hinreichende Möglichkeiten zur Beeinflussung der Investitions- und Folgekosten bestehen.

Kostensteigerungen bei Baumaßnahmen beruhen oftmals - wie auch im vorliegenden Fall - auf Mängeln im Verfahren. Zur Prävention derartiger Kostensteigerungen sollten bei der Fortschreibung der RLBau konkrete Regelungen zum kostenstabilen Bauen in Ergänzung zu den haushaltsrechtlichen Vorgaben festgelegt werden.<sup>8</sup>

Der Landesbetrieb hat mitgeteilt, er habe im Zuge des laufenden Reorganisationsprozesses bereits Maßnahmen eingeleitet, die Wirtschaftlichkeit von Baumaßnahmen insbesondere bei Bestandsgebäuden frühzeitig und wissenschaftlich fundiert bewerten zu können. Künftig solle auch vor Durchführung von großen Sanierungsmaßnahmen eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung erfolgen. Hierzu sollten Raumbedarfsunterlagen nach aktuellem Bedarf erstellt und durch das Ministerium genehmigt werden. Das Vorgehen bei Bestandsaufnahmen vor Sanierungsmaßnahmen solle verbindlich geregelt werden. Bei Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen würden alle Bedarfsdeckungsmöglichkeiten lebenszykluskostenbasiert geprüft. Bei Bestandsgebäuden würden vor Generalsanierungen grundsätzlich immer die Unterbringung in einem Neubau und die Anmietung gegenübergestellt. Zur Überwachung der Bestimmungen der RLBau sei die Einrichtung einer Koordinationsgruppe für große Baumaßnahmen in der Zentrale des Landesbetriebs beabsichtigt. Die Implementierung konkreter Regelungen zum kostenstabilen Bauen würden in einzelnen Arbeitsgruppen im Rahmen der Umstrukturierung des Landesbetriebs und Neufassung der RLBau diskutiert.

Das Ministerium hat erklärt, die Auswertung des Ablaufs dieser Sanierungsmaßnahme durch den Rechnungshof gebe wichtige Hinweise, die es gerne aufgreife. In der Ministerratsvorlage vom 21. Dezember 2017 seien die Ergebnisse der im Koalitionsvertrag beschlossenen Evaluation des Landesbetriebs LBB vorgestellt worden. Die damit verbundenen Lösungsansätze seien seit Beginn dieses Jahres in verschiedenen Arbeitsgruppen konkretisiert und in Handlungsanleitungen überführt worden, die als textliche Ergänzungsvorschläge zur RLBau vorgeschlagen würden.

Ziel des Reformprozesses sei nicht nur eine Effizienzsteigerung bei der Abwicklung von großen Baumaßnahmen, sondern auch ein konsequenteres Qualitätsmanagement mit nachvollziehbaren und projektnahen Zuständigkeiten für die Fehlerkontrolle. So sollten die Meilensteine eines Projektes, insbesondere in der Anfangsphase, stärker zur Diskussion gestellt und die wesentlichen Entscheidungen ganzheitlich und mindestens im Vier-Augen-Prinzip getroffen werden. Damit werde die Hoffnung

---

<sup>6</sup> Richtlinie für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes (RLBau), Ausgabe 2006 (Stand: Juli 2014).

<sup>7</sup> Vgl. Jahresbericht 2018, Nr. 8 - Mieter-Vermieter-Modell des Landes - (Drucksache 17/5350). Siehe auch Drucksachen 17/6211 S. 6 sowie 17/7007 S. 5.

<sup>8</sup> Vgl. hierzu: Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder, Leitsätze zum Management von großen Baumaßnahmen, <https://rechnungshof.rlp.de/de/veroeffentlichungen/beratende-aeusserungen-und-hinweise/bau-leitsaetze-zum-management-von-grossen-baumassnahmen-2015/>; Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg, Kostenstabiles Bauen, Beratende Äußerung nach § 88 Absatz 3 LHO.

verbunden, die Projekte im Zuge des Projektablaufes transparenter und in einer frühen Phase revidierbarer gestalten zu können.

In die Novelle der RL Bau, die derzeit vorbereitet werde, sollten auch zusätzliche Regelungen zur Qualität von Raumbedarfsuntersuchungen, von lebenszyklusbasierten Wirtschaftlichkeits- und von Variantenbetrachtungen bei der Beschaffung aufgenommen werden. Damit solle die „Projektphase 0“, in der die Kostensteuerung am effektivsten sei, möglichst umfassend beschrieben werden.

Bezüglich der Bauuntersuchungen der Substanz bei Bestandsbauten werde eine Arbeitshilfe erarbeitet, mit der zwar die notwendige Sorgfalt bei der Prüfung und Bewertung für den Regelfall beschrieben, aber auch eine „Übernormierung“ und ausschließliche Ausrichtung am Neubaustandard vermieden werde. Alte Bausubstanz solle möglichst erhalten und verantwortlich genutzt werden, wenn es wirtschaftlich und funktional vertretbar sei.

### **3 Folgerungen**

#### **3.1** Zu den nachstehenden Forderungen wurden die gebotenen Folgerungen bereits gezogen oder eingeleitet:

Der Rechnungshof hatte gefordert,

- a) die Unterbringung von Dienststellen konsequent am nachgewiesenen Bedarf auszurichten,
- b) fachlich fundierte Voruntersuchungen der Bausubstanz bei Bestandsbauten durchzuführen, um Kostenrisiken zu minimieren,
- c) frühzeitig sachgerechte Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen auf der Grundlage von Lebenszykluskosten durchzuführen.

#### **3.2** Folgende Forderungen sind nicht erledigt:

Der Rechnungshof hat gefordert,

- a) dass das Ministerium der Finanzen die Einhaltung von Bestimmungen der Richtlinie für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes durch den Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung stärker als bisher überwacht,
- b) im Zuge der Reorganisation des Landesbetriebs ein effektiveres Projektcontrolling und wirksame baufachliche Prüfungen durch das Ministerium der Finanzen insbesondere in den Phasen, in denen die Investitions- und Folgekosten noch beeinflusst werden können, sicherzustellen,
- c) bei der Fortschreibung der Richtlinie für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes konkrete Regelungen zum kostenstabilen Bauen zu implementieren.